

## Einwohnerfragen zur Ratssitzung September 2023

### **Einleitung zur ersten Frage:**

In der HFA Sitzung am 11.08.2021 wurde zum TOP Ö3 von der CDU ein Fragenkatalog an die Verwaltung gerichtet. Hierin wurde auch zum Hochwasserschutz in Altendorf die Durchlass- bzw. Brückendimensionierung und deren ausreichende Größe als wahrscheinlich nicht ausreichend dimensioniert hinterfragt.

Hierzu antwortete die Verwaltung:

*„Um Bauwerke ausreichend dimensionieren zu können, werden Bemessungsgrößen festgelegt. Bei Brücken, die über Gewässer führen, ist das in der Regel der HQ100-Wasserspiegel plus 0,5 m Freibord (Reserve). Da das letzte Hochwasserereignis deutlich seltener war als HQ1000, war der Querschnitt nicht in der Lage, das Wasser komplett aufzunehmen.“*

**Erste Frage:** Seit wann besteht die von der Verwaltung hier angesprochene Bemessungsgröße?

**Nachfrage 1 zur ersten Frage:** Welche Behörde/ Institution hat diese Bemessungsgröße erlassen/erstellt?

**Nachfrage 2 zur ersten Frage:** Wo kann ich das Nachlesen?

### **Einleitung zweite Frage:**

Eine Straßenverbindung wie beispielsweise Bachstraße Kutzenberg innerhalb der urbanen Bebauung die über ein Fließgewässer führen darf sicher berechtigt als Brücke bezeichnet werden. Diese Straßenverbindung ist hier jedoch in Art eines Staudammes mit einem für die Wasserführung vorgesehenen Rohr von nur 116 bis 118 cm Durchmesser durch die Stadt Meckenheim errichtet worden. Auf der Website der Stadt Meckenheim Stichwort aktuelle Mitteilungen mit dem Titel Starkregen/Hochwassermanagement heißt es im Absatz Bauliche Schutzmaßnahmen: „Zwar sind besonders Gebäude, die sich in Überschwemmungsgebieten, Senken oder ähnlich exponierten Lagen befinden, gefährdet und durch weitergehende Schutzmaßnahmen zu sichern, bei entsprechender Regenintensität kann es aber jedes Gebäude treffen, selbst auf einer Anhöhe. Alle Schutzmaßnahmen sind immer nach örtlichen Gegebenheiten in Erwägung zu ziehen. Oft ist es hilfreich, etwa Schwellen an Eingängen vorzusehen, Kellerlichtschächte zu ummauern, Kellerfenster wasserdicht mit Druckverschluss auszubilden, druckdicht verschließbare Eingangstüren vorzusehen

oder Einfahrten in Tiefgaragen mit einer Schwelle zu sichern. Dabei entstehen oft Zielkonflikte mit Barrierefreiheit, optischer Wirkung, der Nutzung von Kellerräumen oder anderen Aspekten – diese muss die Hauseigentümerin bzw. der Hauseigentümer abwägen.

Bei Ereignissen, die am Gewässer oder durch Starkregen zu Wasser auf der Oberfläche führen, ist bei entsprechender Ereignisstärke keine Haftung der Kommune mehr gegeben, da höhere Gewalt zugrunde liegt“.

Hier für alle Nachlesbar:

[https://www.meckenheim.de/cms117/aktuelles/mitteilungen\\_rathaus/artikel/39757/index.shtml](https://www.meckenheim.de/cms117/aktuelles/mitteilungen_rathaus/artikel/39757/index.shtml)

### **Zweite Frage:**

Bezugnehmend auf den Hinweis in der Frageeinleitung zur eigenen Website und der Thematik Starkregen/ Hochwassermanagement im Absatz Bauliche Schutzmaßnahmen besonders hier zum letzten Satz:

*„Bei Ereignissen, die am Gewässer oder durch Starkregen zu Wasser auf der Oberfläche führen, ist bei entsprechender Ereignisstärke keine Haftung der Kommune mehr gegeben, da höhere Gewalt*

*zugrunde liegt“.* Hält die Verwaltung bezugnehmend hier wurde in den natürlich entstandenen

Bachlauf mit einer Baumaßnahme wie zuvor beschriebenen „Staudammbrücke“ eingegriffen an der

Position fest bei Schäden handele es sich dann hier um höhere Gewalt, oder sieht man sich

verantwortlich, da die jetzige Situation durch die Baumaßnahme der Stadt Meckenheim mit der

Staudammbrücke erst entstanden ist?

**Nachfrage1 zur zweiten Frage:** Warum wurde hier nicht eine Wasserführungsdimensionierung wie bei der wenige hundert Meter abwärts stehenden Brücke über dasselbe Fließgewässer Altendorfer Bach aufgeführt?

**Nachfrage 2 zur zweiten Frage:** Wann wurde diese „ Staudammbrücke“ Bachstraße / Kutzenberg in der Form errichtet?

